



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Schulämter (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BP4030.0/90/7

München, 18.08.2020
Telefon: 089 2186 2077
Name: Frau Dr. Graf

Einstellung und Beschäftigung von Teamlehrkräften

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel für den Beginn des Schuljahres 2020/2021 ist es, möglichst alle aktiven Lehrkräfte – und damit auch Über-60-Jährige und Lehrkräfte aus Risikogruppen – wieder im Präsenzunterricht einzusetzen. Für den Fall, dass das Infektionsgeschehen einen solchen Einsatz aber nicht im vollen Umfang zulässt, sollen befristet beschäftigte Teamlehrkräfte eingesetzt werden, die im Team mit o.g. nicht im Präsenzunterricht tätigen Stammllehrkräften den Präsenzunterricht vor Ort in den betroffenen Klassen übernehmen.

Als Teamlehrkräfte kommen folgende Personen in Betracht:

- Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsprüfung) aller Schularten,
 - die zum Schuljahr 2020/21 kein Einstellungsangebot für den staatlichen Schuldienst erhalten (Ausnahme Grund-, Mittel- und Förderschule, hier besteht Volleinstellung, daher keine Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte dieser Schularten) und die auch

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem kommunalen oder privaten Schulträger stehen.
- Personen mit einem anderen abgeschlossenen Hochschulstudium (Master, Magister, Diplom, auch Bachelor; sonstige Staatsexamina)
- Lehramtsstudierende höherer Fachsemester.

Die Teamlehrkräfte bewerben sich über das Bewerberportal unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7028/jetzt-als-team-lehrkraft-die-bayerischen-schulen-unterstuetzen.html>.

Sofern eine Einstellungsmöglichkeit für eine Teamlehrkraft besteht und nachdem die Entscheidung für einen bestimmten Interessenten oder eine bestimmte Interessentin gefallen ist, erfolgt die konkrete Einstellung entsprechend den bekannten Maßgaben für befristete Vertretungskräfte.

Hierbei gelten folgende Besonderheiten:

1. Befristungsgrund

Als Befristungsgrund ist sowohl in der Befristungsvereinbarung wie auch im Arbeitsvertrag die „Vertretung der Stammllehrkraft im Präsenzunterricht“ einzutragen.

2. Stundenzahl der Teamlehrkräfte

Die Stundenzahl, mit der die konkrete Aushilfskraft im Rahmen der Corona-Reserve beschäftigt wird, darf auch in der Befristungsvereinbarung und im Arbeitsvertrag maximal so hoch sein, wie die Summe der Unterrichtsstunden der zu vertretenden, nicht im Präsenzunterricht eingesetzten Stammllehrkraft.

3. Befristung des Vertrages mit der Teamlehrkraft

Bei den Teamlehrkräften soll im Arbeitsvertrag ausdrücklich eine Kombination von

- Zeitbefristung (in der Regel längstens bis Unterrichtsende am 29.07.2021 bzw. länger, wenn und soweit die Sommerferien mit ein-zubeziehen sind)

und

- Zweckbefristung (längstens bis zur Rückkehr der vom Präsenzbe-trieb befreiten und zu vertretenden Lehrkraft in den Präsenzunter-richt)

in den Vertrag aufgenommen werden.

Auf Folgendes wird dabei hingewiesen:

- a) Bei den *Gymnasien* entscheidet die Schulleitung, ob der Einsatz der Teamlehrkraft für das ganze Schuljahr oder bezogen auf ein einzel-nes Schulhalbjahr erfolgen soll. Grund dafür ist die dortige Personal-planung auch zum Schulhalbjahr.
- b) Die im Arbeitsvertrag aufzunehmende Zeitbefristung erfolgt unab-hängig davon, dass eine ärztliche Bescheinigung zur Befreiung der vertretenen Lehrkraft gem. KMS vom 24.07.2020 Nr. II.5-M1100/63/12 längstens für einen Zeitraum von drei Monaten gilt und dann ggf. aktualisiert wird.
- c) Auch eine evtl. zeitlich begrenzte Schließung der Klasse oder Schule im Präsenzbetrieb führt nicht zu einem Ende der Beschäftigung der Teamlehrkraft, da diese bei der Wiederaufnahme des Präsenzunter-richts wieder benötigt wird.

Ggf. soll die Teamlehrkraft in einem solchen Fall bei der Notbetreu-ung oder bei der Unterstützung der Stammlehrkraft im Rahmen des „Lernen zuhause“ eingesetzt werden. Die konkrete Aufgabenzuwei-sung obliegt der jeweiligen Schulleitung.

4. Vorgehen im Falle der Zweckerreichung

Auf das Erfordernis der unverzüglichen schriftlichen Unterrichtung der Teamlehrkraft über die Zweckerreichung gem. § 15 Abs. 2 TzBfG wird ausdrücklich hingewiesen:

„Ein zweckbefristeter Arbeitsvertrag endet mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung.“

Wir bitten hier um enge Abstimmung zwischen der jeweiligen Schule, an der die Teamlehrkraft eingesetzt ist, und der zuständigen personalverwaltenden Stelle.

5. Eingruppierung der Teamlehrkraft

Die Eingruppierung der Teamlehrkräfte erfolgt wie bei einer regulären Vertretungskraft nach dem TV EntgO-L.

6. Vorgehen, wenn die Stammllehrkraft gar nicht mehr tätig sein kann

Fällt die Stammllehrkraft, die durch die Teamlehrkraft im Präsenzunterricht vertreten wurde, komplett aus (Bsp.: längere Dienstunfähigkeit infolge einer Erkrankung), so *kann* die Teamlehrkraft diese *regelmäßig* weiterhin als reguläre Vertretungskraft vertreten.

Hier ist ebenfalls eine enge Abstimmung zwischen den Schulen bzw. Schulämtern und den personalverwaltenden Stellen erforderlich.

7. Weitere Hinweise

Den personalverwaltenden Stellen werden zum Abschluss der Arbeitsverträge mit den Teamlehrkräften Haushaltsmittel bei Kap. 13 19 Tit. 428 95 sowie bei Tit. 428 14 der jeweiligen Schulart zugewiesen.

Soweit eine zu Lasten von Kap. 13 19 Tit. 428 95 geführte Teamlehrkraft (z. B. im Falle einer Erkrankung der im Präsenzunterricht vertretenen Lehrkraft) diese im Folgenden als reguläre Vertretungskraft vertritt,

sind eine Vertragsänderung und eine Umbuchung auf den Tit. 428 14 der jeweiligen Schulart erforderlich.

Hinsichtlich der Einrichtung von Anordnungsstellenzusätzen bei Titel 428 14 und bei Kapitel 1319 Titel 428 95 sowie der Verbuchung einer Finanzierungsausnahme im IT3293 bei Personen, deren Bezüge bei Kapitel 1319 Titel 428 95 nachzuweisen sind, verweisen wir auf die an das LAS und die Regierung gerichtete E-Mail unserer VIVA – Ressortkopfstelle vom 11. August 2020.

Es wird gebeten, in VIVA im „IT0016 Vertragsbestandteile“ im Datenfeld „Befristungsgrund“ als erstes Wort „Teamlehrkraft“ einzutragen, auch um eine statistische Auswertung zu ermöglichen.

Im Übrigen gelten die Maßgaben für befristet beschäftigte Lehrkräfte entsprechend; dabei ist insbesondere auch an die Vorvereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung vor Aufnahme der Tätigkeit der Teamlehrkraft zu denken.

Die Schulen bzw. die Staatlichen Schulämter werden im Vollzug ausdrücklich um enge Abstimmung mit den personalverwaltenden Stellen gebeten.

Die Schulabteilungen der Regierungen und die Ministerialbeauftragten erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gerda Graf

Ministerialrätin

